

**Antrag auf Auszahlung eines Gemeindeförderungsbeitrages  
anlässlich der Teilnahme an einer Schulveranstaltung**

(öGRB vom 30.06.2016, TOP 19b)

**SchülerIn**

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

**AntragstellerIn**

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Geldinstitut: .....

BIC: .....

IBAN: .....

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Antragssteller: \_\_\_\_\_

## Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Ich erteile meine Einwilligung, dass die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel die von mir beim Ausfüllen dieses Antragsformulars bekanntgegebenen Daten (*einschließlich aller Anhänge und Beilagen*) zum Zweck der Kontaktaufnahme bzw. Administration zur Auszahlung eines Gemeindeförderungsbeitrages betreffend der Teilnahme einer Schulveranstaltung der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel und den Empfang von dementsprechenden Informationen automatisiert zu verarbeiten.

Die Einwilligung kann jederzeit durch ein Mail an [gde@gratwein-straßengel.gv.at](mailto:gde@gratwein-straßengel.gv.at) widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der auf dieser Grundlage bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

### Allgemeine Informationen

1. zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
2. zu den Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde und
3. zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten finden Sie auf der Homepage der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel (<https://www.gratwein-strassengel.gv.at/Presse/Datenschutzbeauftragte-Datenschutz>)

Gratwein-Straßengel, am .....

.....  
Unterschrift des Antragstellers

### Feststellung der Anspruchsberechtigung (von der Gemeinde auszufüllen)

- HWS der Schülerin/ des Schülers in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel
- Teilnahmebestätigung (liegt bei)

Einkommen € \_\_\_\_\_ Haushaltsform: \_\_\_\_\_

Die Anspruchsberechtigung wurde geprüft und ist gegeben:  ja  nein

Förderbetrag: € \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Sachbearbeiters (AGV): \_\_\_\_\_

## **Sachliche und rechnerische Richtigkeit (von der Gemeinde auszufüllen)**

Die Gemeindekasse wird angewiesen, den Betrag von € \_\_\_\_\_ GIRO SOLL/IST im Haushaltsjahr \_\_\_\_\_ zu Lasten der Haushaltsstelle 1/232/768 auszuführen und zu verbuchen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird bestätigt.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift des Anordnungsbefugten: \_\_\_\_\_

## **Richtlinien**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel hat in seiner Sitzung am 30.06.2016 (TOP 19b) folgende Richtlinien für die Förderung anlässlich der Teilnahme an Schulveranstaltungen beschlossen:

### **I. Antragstellung**

1. Alle SchülerInnen der Volksschulen, der NMS, der Allgemeinbildenden höheren Schulen, Berufsbildenden mittleren Schulen, Berufsbildenden höheren Schulen und Polytechnische Schulen, deren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel sind, erhalten einmal im Schuljahr für Schulveranstaltungen (Schikurs, Sport- und Projektwoche, Sprachreisen etc.) mit einer Mindestdauer ab 3 Tage eine Förderung.
2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:
  - Nachweis über das Jahresnettoeinkommen, des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres, aller im gemeinsamen Haushalt lebenden, gegenüber der/dem SchülerIn, unterhaltspflichtigen Familienangehörigen
  - Bestätigung der Schule über die Teilnahme an der Schulveranstaltung
  - Meldezettel des Schülers
3. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Besuch der Schulveranstaltung im Gemeindeamt einzubringen.
4. Anspruchsberechtigt sind:  
Österreichische Staatsbürger oder Gleichgestellte mit Hauptwohnsitz in Gratwein-Straßengel.  
Gleichgestellte sind:
  - EU-Staatsbürger
  - Schüler, wenn zumindest ein Elternteil in Österreich durch wenigstens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig war und in Österreich den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat, und
  - Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955.
5. Die Grundlage bildet das Schülerbeihilfengesetz 1983/BGBl 455/1983 i.d.g.F.  
Ausschlaggebend sind:
  - Einkommen, Familienstand u. Familiengröße
  - Hauptwohnsitz in der Gemeinde
  - Zeitpunkt der Beantragung;

6. Die Einkommensrichtsätze beziehen sich auf die bei Antragstellung gültigen Armutsgefährdungsschwellen lt. Statistik Austria.
7. Berechnungsgrundlage ist das Jahresgehalt. Wenn mehr als zwölf Monatsgehälter bezogen werden, so sind diese in die genannten Einkommensgrenzen einzurechnen. Als Monatsnettoeinkommen ist 1/12 des Jahresnettoeinkommens heranzuziehen.
8. Das Nettoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden, gegenüber der/dem SchülerIn, unterhaltspflichtigen Familienangehörigen dürfen die Richtsätze der gültigen Armutsgefährdungsschwellen lt. Statistik Austria nicht überschreiten.

Zum Familiennettoeinkommen zählen:

- a. Einkünfte aus unselbständiger Arbeit; dazu zählen auch Pensionen (z.B. Invaliditäts- oder Witwenpension) und Krankengeld.
- b. Einkünfte aus selbständiger Arbeit;
- c. Einkünfte aus Gewerbebetrieb;
- d. Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft;
- e. Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit nicht endbesteuert;
- f. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- g. Sonstige Einkünfte gemäß § 29 Einkommensteuergesetz (das sind insbesondere Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften (Spekulationsgeschäfte), Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und Funktionsgebühren der Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften).
- h. Kinderbetreuungsgeld;
- i. Arbeitslosengeld
- j. Notstandshilfe;
- k. Erhaltene Unterhaltszahlungen von geschiedenen Ehegatten (Gerichtsbeschluss oder Vereinbarung ist vorzulegen)
- l. Erhaltene Unterhaltszahlungen (Gerichtsbeschluss oder gerichtlich genehmigte bzw. vor dem Jugendamt abgeschlossene Vereinbarung ist vorzulegen) und Waisenpensionszahlungen für Kinder. Die Unterhalts- sowie Waisenpensionszahlungen für Halb- und Stiefgeschwister der Schülerin / des Schülers werden bei der Berechnung des Elternbeitrages NICHT berücksichtigt.

## **II. Förderhöhe**

Es wird ein Zuschuss in der Höhe von € 100,-, ab Haushalten mit 3 Kindern € 150,-, bzw. höchstens 50 % der Gesamtkosten pro Schuljahr und SchülerIn gewährt.

## **III. Auszahlung der Förderung**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nur über schriftlichen Antrag und nach vollständiger Vorlage.

## **IV. Einzelfälle/Härtefälle**

Für den Fall, dass die Teilnahme an der Schulveranstaltung mangels geringem Familieneinkommen gefährdet ist, kann ein schriftlicher Einzelantrag auf Gesamtförderung der Kosten der Schulveranstaltung gestellt werden. Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor Schulveranstaltung zu stellen. Über den Antrag und die Höhe entscheidet der Vorstand oder Gemeinderat auf Empfehlung des zuständigen Ausschusses.

Diese Richtlinien tritt mit Schuljahr 2016/2017 in Kraft.